

# Der buchmäßige Kassenbestand im Kassenmäßigen Abschluss

(von T. Gruner, Verfahrensprüfer der SAKD)

In der näheren Vergangenheit erhielt die SAKD vermehrt Anfragen zur kameralen Musterliste „Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabchluss) gemäß Anlage 16 (zu § 42 KomHVO) VwV Gliederung und Gruppierung. Gegenstand dieser Anfragen war insbesondere die Darstellung des Kassenbestands beziehungsweise –vorgriiffs.

Der buchmäßige Kassenbestand ist in der Legaldefinition des § 42 Satz 2 KomHVO als Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben festgelegt. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat für die Buchungen des buchmäßigen Kassenbestandes in seinen Hinweisen zur Jahresrechnung 1991 vom 06.02.1992 Regelungen definiert, wie der buchmäßige Kassenbestand im abzuschließenden Haushaltsjahr sowie im folgenden Haushaltsjahr jeweils im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge zu buchen ist:

## **Kassenbestand (Ist-Mehreinnahme)**

### abzuschließendes Haushaltsjahr

*Ausgabe laufendes Soll und Ist und*

*Einnahme laufendes Soll (ergibt in das Folgejahr zu übernehmenden Kassenrest)*

### Folgejahr

*Einnahme Ist auf Kassenrest aus dem Vorjahr*

## **Kassenvorgriff (Ist-Mehrausgabe)**

### abzuschließendes Haushaltsjahr

*Einnahme laufendes Soll und Ist und*

*Ausgabe laufendes Soll (ergibt in das Folgejahr zu übernehmenden Kassenrest)*

### Folgejahr

*Ausgabe Ist auf Kassenrest aus dem Vorjahr*

Mit dem Prüfkriterium JP16 des Prüfhandbuches für Finanzverfahren der SAKD, Prüfbereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Ausgaben 4 und 4.1 fordert die SAKD – Bezug nehmend auf § 42 KomHVO in Verbindung mit Anlage 16 der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung – die programmgestützte Erstellung der Liste „Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabchluss)“.

Nach Rechtsauffassung der SAKD ist bei der Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestands des abzuschließenden Haushaltsjahres die Übernahmebuchung des buchmäßigen Kassenbestands des Vorjahres (Ist-Buchung auf den übernommenen Kassenrest) als Ist-Einnahme beziehungsweise Ist-Ausgabe zu berücksichtigen. Ziel ist es, den Kassenüberschuss beziehungsweise –fehlbetrag der Geschäftstätigkeit im abzuschließenden Haushaltsjahr zu ermitteln.

Folgerichtig vertritt die SAKD bei der inhaltlichen Prüfung der von den Finanzprogrammen erstellten Liste „Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabchluss)“ die Ansicht, dass der buchmäßige Kassenbestand des abzuschließenden Haushaltsjahres in den Zeilen „Kassenbestand/-vorgriff“ auszuweisen ist. Die Vereinnahmung des buchmäßigen Kassenbestandes des Vorjahres ist dagegen in den Zeilen „Summen der haushaltsfremden Vorgänge (ohne Kassenbestand/-vorgriff des Haushaltsjahres)“ auszuweisen.

Diese von der SAKD vertretene Rechtsauffassung lässt sich direkt aus der Musterliste Anlage 16 der Verwaltungsvorschrift Gliederung und Gruppierung ableiten. Denn danach ist allein der Kassenbestand/-vorgriff des Haushaltsjahres in separaten Zeilen auszuweisen, in Folge

dessen der Kassenbestand des Vorjahres in diesen Zeilen nicht ausgewiesen werden darf. Somit kommen für den Ausweis des Kassenbestandes des Vorjahres allein die Zeilen „Summen der haushaltsfremden Vorgänge“ in Betracht.

Die Vorgehensweise, in der Liste Kassenmäßiger Abschluss (und Gesamtabchluss), in der Zeile Kassenbestand/-vorgriff sowohl die Buchung des buchmäßigen Kassenbestands des abzuschließenden Haushaltsjahres als auch die Übernahmebuchung des buchmäßigen Kassenbestands des vorangegangenen Haushaltsjahres (Kassenrest und Ist-Buchung) darzustellen, ist nicht zulassungskonform und würde von der SAKD im Rahmen der Programmprüfung beanstandet werden.